

Universität
Basel

Juristische
Fakultät



Eltern im Arbeitsverhältnis

Was (wie) geregelt ist (und was nicht)

**Vortrag im Rahmen des Jour fixe Familie des Centrums für
Familienwissenschaften**

Prof. Dr. iur. Kurt Pärli, 1. September 2016

Inhaltsübersicht

I. Einleitung

II. Der allgemeine rechtliche Rahmen

III. Rechtsfragen von der Wiege (und zuvor) bis zur Bahre...

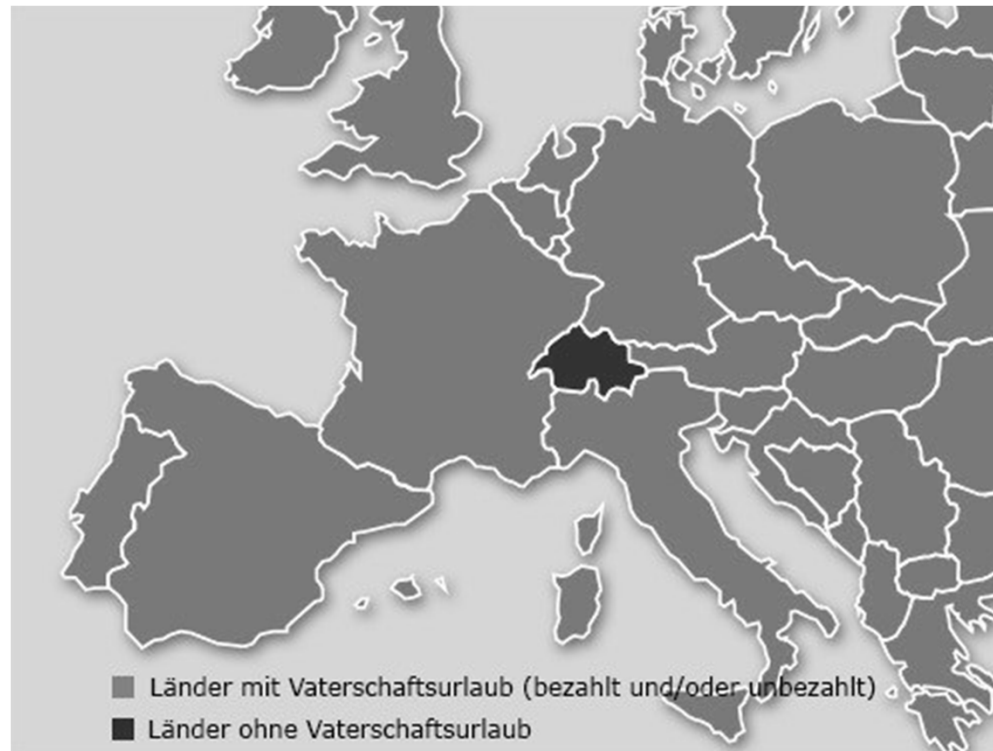
1. Schwangerschaft, Niederkunft
2. Stillen
3. Kantonale Regelungen zu Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaube (+Bund und ausgewählte GAV)
4. Erziehung und Betreuung des Kindes (allgemein)
5. Krankheit oder Pflegebedürftigkeit des Kindes
6. Besondere Ereignisse im Leben des Kindes

IV. Zusammenfassendes Fazit

I. Einleitung

- Eltern, eine neue(re) Thematik für das Arbeitsrecht
 - Gesellschaftlicher Wandel
 - Ernährermodell – noch tief verankert in der Rechtsordnung
 - Gleichberechtigung / Gleichstellung
 - Vereinbarkeit Beruf und Familie – als «Frauenthema»
 - Mutterschaftsurlaub / (Kein) Vaterschaftsurlaub
 - Bericht Bundesrat «Vaterschaftsurlaub und Elternurlaub»
 - Parlament lehnt Vaterschaftsurlaub von 2 Wochen ab, Volksinitiative für 20 Tage Vaterschaftsurlaub gestartet
- (Eltern)Fragen im ganzen Lebenszyklus eines Arbeitsverhältnisses
 - Bewerbung, Anstellung, Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit, Beförderung, Entlassung
 - Familienplanung/Schwangerschaft/Niederkunft, Kosten, Betreuung, besondere Ereignisse usw.

Die Schweiz – eine Vaterschaftsurlaubsinsel...



Inhaltsübersicht

I. Einleitung

II. Der allgemeine rechtliche Rahmen

III. Rechtsfragen von der Wiege (und zuvor) bis zur Bahre...

1. Schwangerschaft, Niederkunft
 2. Stillen
 3. Kantonale Regelungen zu Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaube (+ Bund und ausgewählte GAV)
 4. Erziehung und Betreuung des Kindes (allgemein)
 5. Krankheit oder Pflegebedürftigkeit des Kindes
 6. Besondere Ereignisse im Leben des Kindes
-

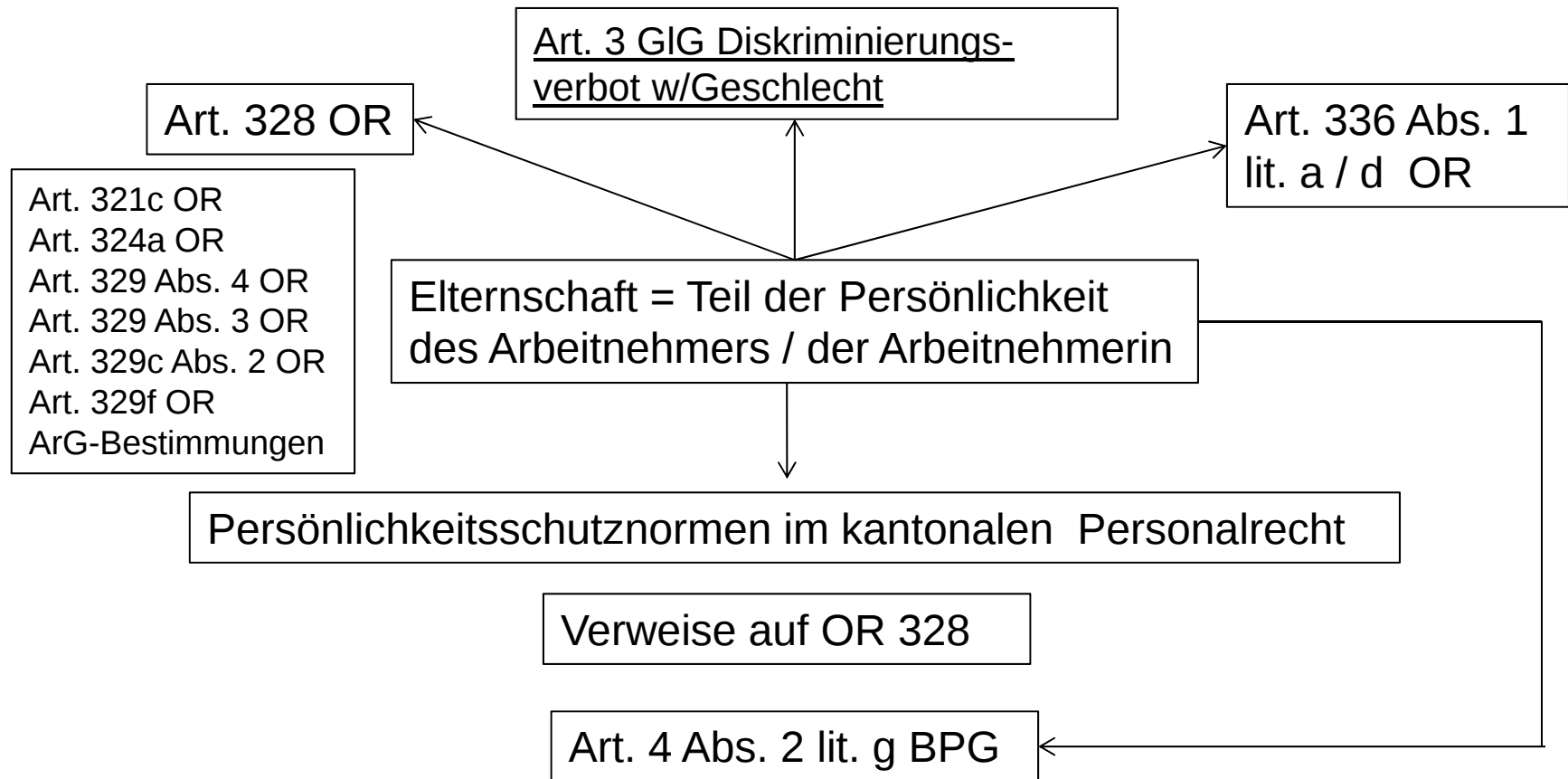
IV. Zusammenfassendes Fazit

I. Einleitung

II. Der allgemeine rechtliche Rahmen (1)

- Völkerrechtliche Normen
 - ILO-Konvention Nr. 156
 - Art. 8 EMRK
 - Völkerrechtliche Diskriminierungsverbote wegen des Geschlechts
 - Art. 11 UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Bundesverfassung
 - Art. 8 Abs. 2 und 3 BV
 - Art. 110 (Schutzvorschriften für Arbeitnehmende)
 - Art. 116 (Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung)
- Gesetzliche Regelungen
 - Arbeitsgesetz (ArG), OR, Gleichstellungsgesetz (GIG)
 - Bundespersonalgesetz
 - Kantonale Personalgesetze
 - EO-Regelungen zur Mutterschaftsversicherung
 - Bundesgesetz über Familienzulagen (und kantonale Erlasse)

II. Der allgemeine rechtliche Rahmen (2)



Art. 3 GlG

1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen aufgrund ihres Geschlechts weder direkt noch indirekt benachteiligt werden, namentlich nicht unter Berufung auf den Zivilstand, auf die familiäre Situation oder, bei Arbeitnehmerinnen, auf eine Schwangerschaft

II. Der allgemeine rechtliche Rahmen (3)

- Bestimmungen mit Bezügen zur Elternschaft im ArG
 - Art. 6 ArG (Gesundheits- und Persönlichkeitsschutz)
 - Art. 35 ArG (Gesundheitsschutz bei Mutterschaft)
 - *Art. 35a ArG (Beschäftigung bei Mutterschaft)*
 - *Art. 35b ArG (Ersatzarbeit und Lohnzahlung bei Mutterschaft)*
 - Art. 60 ff. Verordnung 1 zum ArG und Mutterschaftsverordnung
 - Art. 36 ArG (Arbeitszeit für Arbeitnehmer mit Familienpflichten)
- Anwendbarkeit des Arbeitsgesetzes
 - Art. 2 Abs. 1 lit. a ArG:
 - Gesetz ist unter Vorbehalt von Art. 3a nicht anwendbar auf Verwaltungen Bund + Kanton unter Vorbehalt Abs. 2
 - Art. 2 Abs. 2 ArG: Verweis auf Verordnung, siehe Art. 7 ArGV 1
 - Art. 3a ArG lit. a: Art. 6, 35 und 36a gelten auch für Bund und Kantone
 - Art. 4a ArGV1 (Assistenzärzte/innen)

II. Der allgemeine rechtliche Rahmen (4)

Arbeitsgesetz

3. Arbeitnehmer mit Familienpflichten¹²

Art. 36¹

¹ Bei der Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeit ist auf Arbeitnehmer mit Familienpflichten besonders Rücksicht zu nehmen. Als Familienpflichten gelten die Erziehung von Kindern bis 15 Jahren sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder nahe stehender Personen.

² Diese Arbeitnehmer dürfen nur mit ihrem Einverständnis zu Überzeitarbeit herangezogen werden. Auf ihr Verlangen ist ihnen eine Mittagspause von wenigstens anderthalb Stunden zu gewähren.

³ Der Arbeitgeber hat Arbeitnehmern mit Familienpflichten gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die zur Betreuung kranker Kinder erforderliche Zeit im Umfang bis zu drei Tagen freizugeben.



Inhaltsübersicht

I. Einleitung

II. Der allgemeine rechtliche Rahmen

III. Rechtsfragen von der Wiege (und zuvor) bis zur Bahre...

1. Schwangerschaft, Niederkunft

2. Stillen

3. Kantonale Regelungen zu Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaube (+ Bund und ausgewählte GAV)

4. Erziehung und Betreuung des Kindes (allgemein)

5. Krankheit oder Pflegebedürftigkeit des Kindes

6. Besondere Ereignisse im Leben des Kindes

IV. Zusammenfassendes Fazit

III. Rechtsfragen – 1. Schwangerschaft, Niederkunft

	Vorphase	Schwangerschaft	Mutterschaft			
		9 Monate (40 Wochen)	8 W	14 W	16 W	52 W
OR Öff. Pers. recht		OR 324a/b, 329b, 329f, 336c Abs. 1 lit. c, 336b (Lohnfortzahlung, Ferienkürzung, Kündigungsschutz)				
ArG		<u>Vorschriften zu Arbeitsbedingungen und Arbeitszeit</u>				
GIG		3, 5, 6, und 10 (Anstellungsdiskriminierung, Kündigungsschutz, Belästigungsschutz usw.)				
EOG			14 Wochen Mutters.Ur- laub			

III. Rechtsfragen – 2. Stillen

Anspruch auf Stillzeit und Entschädigung:

Stillen (oder Abpumpen): Mütter haben Anspruch auf die dafür erforderliche Zeit, Anrechnung als bezahlte Arbeitszeit siehe Art. 60 Abs. 2 ArGV 1

² Stillenden Müttern sind die für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch erforderlichen Zeiten freizugeben. Davon wird im ersten Lebensjahr des Kindes als bezahlte Arbeitszeit angerechnet:

- a. bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4 Stunden: mindestens 30 Minuten;
 - b. bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden: mindestens 60 Minuten;
 - c. bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden: mindestens 90 Minuten.
-

Art. 60 ArGV 1 wurde vor dem Hintergrund der Ratifikation des ILO Überekommens Nr. 183 über den Mutterschutz geändert, vorher bestand keine gesetzliche Verpflichtung zur Bezahlung der Stillzeit

Inhaltsübersicht

I. Einleitung

II. Der allgemeine rechtliche Rahmen

III. Rechtsfragen von der Wiege (und zuvor) bis zur Bahre...

1. Schwangerschaft, Niederkunft

2. Stillen

3. Kantonale Regelungen zu Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaube (+ Bund und ausgewählte GAV)

4. Erziehung und Betreuung des Kindes (allgemein)

5. Krankheit oder Pflegebedürftigkeit des Kindes

6. Besondere Ereignisse im Leben des Kindes

IV. Zusammenfassendes Fazit

III. Rechtsfragen – 3. Regelungen Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaube : **Die Ausgangslage**

Arbeitsverbot nach ArG
8 Wochen ab Niederkunft

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach
EOG, 14 Wochen

Korrespondierender Anspruch auf
Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR

BGE 140 I 305: Keine
Aufteilung der
Mutterschaftsentschädi-
gung zwischen den Eltern

III. Rechtsfragen – 3. Regelungen Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaube : **Untersuchung der Rechtslage in den Kantonen, beim Bund und in ausgewählten GAV**

Untersuchungsfragen:

1. Wie lange dauert der Mutterschaftsurlaub?
2. Besteht für angestellte Väter Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub (und wie lange dauert dieser?)
3. Kennt das Personalrecht Möglichkeiten, nach der Geburt bzw. nach dem Mutterschaftsurlaub das Arbeitspensum anzupassen und/oder einen unbezahlten Urlaub zu beziehen? Wem (Mutter und/oder Vater) stehen solche Ansprüche zu?
4. Bestehen Ansprüche auf Urlaube (bezahlt oder unbezahlt) im Falle einer Adoption?
5. Bestehen Ansprüche auf bezahlte oder unbezahlte Freitage bei besonderen Ereignissen im Lebens Kindes, insbesondere bei Krankheit?

III. Rechtsfragen – 3. Regelungen Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaube (1)

	Mutterschaftsurlaub	Vaterschaftsurlaub	Unbezahlter Urlaub
Aargau ¹⁰⁷	16 Wochen	3 Tage	-
Appenzell A.Rh. ¹⁰⁸	16 Wochen	2 Tage	Mutter: Anspruch auf bis zu 3 Monate unbezahlt im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub
Appenzell I.Rh. ¹⁰⁹	nach EOG	2 Tage, wenn Ehefrau oder eingetragener Partnerin!	Mutter: ab 5 Dienstjahren Anspruch auf bis zu 3 Monate unbezahlt im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub
Basel-Landschaft ¹¹⁰	16 Wochen 14 Wochen, falls das Arbeitsverhältnis nach dem Mutterschaftsurlaub nicht für 3 Monate fortgesetzt wird.	5 Tage	Mutter: Anspruch auf unbezahlten Urlaub bis 1 Jahr nach Niederkunft. Vater: Bis zu 12 Wochen innert des 1. Lebensjahr des Kindes.
Basel-Stadt ¹¹¹	Arbeitsverhältnis seit mehr als 3 Monate: 16 Wochen, sonst nach EOG	10 Tage, innerhalb der ersten 12 Monate,	Elternzeit: Unbezahlte Elternzeit von bis zu 8 Monaten, muss aufgeteilt werden wenn beide beim Kanton arbeiten
Bern ¹¹²	16 Wochen	10 Tage, innert 6 Monaten ab Geburt	Beide Elternteile Anspruch auf 6 Monate ab Geburt

III. Rechtsfragen – 3. Regelungen Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaube (2)

	Mutterschaftsurlaub	Vaterschaftsurlaub	Unbezahlter Urlaub
Freiburg ¹¹³	16 Wochen 12 Wochen, falls die Mitarbeiterin im ersten Dienstjahr ist und das Arbeitsverhältnis anschliessend auflöst	5 Tage, innert 1 Jahr nach Geburt.	Keine expliziten Regelungen.
Genf ¹¹⁴	20 Wochen, ausser in den ersten 6 Monaten der Anstellung, dort nur 3 Wochen.	10 Tage	Vater: Anspruch auf 10 Tage Mutter und Vater: Mit Vereinbarung sind bis zu 2 Jahre unbezahlter Urlaub möglich, im Anschluss an Mutterschafts, Vaterschaftsurlaub
Glarus ¹¹⁵	Im ersten Dienstjahr: 10 Wochen zu 80 % und die restliche Zeit nach EOG Ab dem zweiten Dienstjahr: 14 Wochen	2 Tage	Keine explizite Regelung
Graubünden ¹¹⁶	Gemäss EOG zu 90%	3 Tage	Mutter: Anspruch wenn keine schwerwiegenden betrieblichen Gründe dagegen sprechen Vater: keine explizite Regelung
Jura ¹¹⁷	16 Wochen 20 Wochen bei Mehrlingsgeburt	2 Wochen oder 3 Wochen bei einer Mehrlingsgeburt	Keine explizite Regelung
Luzern ¹¹⁸	16 Wochen	5 Tage innerhalb 4 Wochen nach Geburt	Mutter: Anspruch auf 6 Monate unbezahlt im Anschluss an Mutterschaftsurlaub Vater: Anspruch auf 4 Wochen unbezahlt innerhalb 1 Jahr nach Geburt.
Neuenburg ¹¹⁹	122 Tage (4 Monate) Ein Teil des Urlaubs (24 Tage) darf vom Vater bezogen werden, falls beide angestellte des Staates sind.	5 Tage	Vater und Mutter: Anspruch auf bis zu 3 Monate unbezahlten Urlaub.

III. Rechtsfragen – 3. Regelungen Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaube (3)

	Mutterschaftsurlaub	Vaterschaftsurlaub	Unbezahlter Urlaub
Nidwalden ¹²⁰	16 Wochen, wenn weniger als 2 Jahre angestellt, Entschädigung nach EOG, sonst 100%.	5 Tage	Keine explizite Regelung
Obwalden ¹²¹	16 Wochen, wenn weniger als 2 Jahre angestellt, Entschädigung nach EOG, sonst 100%.	1 Tag	Keine explizite Regelung
Schaffhausen ¹²²	4 Monate. Hat das Arbeitsverhältnis weniger als 9 Monate gedauert, 2 Monate volle Entschädigung, danach nach EOG	5 Tage	Keine explizite Regelung
Schwyz ¹²³	14 Wochen zu 80% 16 Wochen zu 100%, falls das Arbeitsverhältnis seit mehr als 2 Jahren besteht.	3 Tage	Keine explizite Regelung
Solothurn ¹²⁴	unbefristete Anstellung: 16 Wochen befristeten Anstellung: im 1. und 2. Dienstjahr: 14 Wochen ab dem 3. Dienstjahr: 16 Wochen	2 Tage	Vater und Mutter: nach den allgemeinen Regeln über unbezahlten Urlaub. Muss gewährt werden wenn keine betrieblichen Gründe entgegen stehen
St. Gallen ¹²⁵	16 Wochen	5 Tage, innert 4 Monaten	Keine explizite Regelung
Tessin ¹²⁶	16 Wochen, 14 am Stück, restliche 2 Wochen können auch auf 4 Wochen 50% Arbeit aufgeteilt werden.	5 Tage	Anschliessend sind bis zu 9 Monate unbezahlt möglich, diese können mit dem Vater geteilt werden.
Thurgau ¹²⁷	16 Wochen	2 Tage	Mutter: Anschliessend Anspruch auf bis zu 3 Monate, wenn Zustand des Kindes dies erfordert.
Uri ¹²⁸	14 Wochen zu 80% (höchstens 172 Fr. pro Tag)	5 Tage	Keine explizite Regelung

III. Rechtsfragen – 3. Regelungen Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaube (4)

	Mutterschaftsurlaub	Vaterschaftsurlaub	Unbezahlter Urlaub
Waadt ¹²⁹	4 Monate Mutterschaftsurlaub und 1 Monat bezahlter Urlaub zum Stillen	5 Tage	Vater und Mutter: 1 mal pro Kind unter 12 möglich, wenn man mindestens 12 Monate beim Kanton angestellt ist. Minimum 6 Monate bis 1 Jahr. Mutter: Kann direkt nach dem Mutterschaftsurlaub unbezahlt nehmen, Minimum 2 Monate.
Wallis ¹³⁰	Mutterschaftsurlaub Wird das Arbeitsverhältnis bei der Niederkunft aufgelöst, besteht ein Anspruch auf 8 Wochen, danach nach EOG. 16 Wochen wenn das Arbeitsverhältnis während mind. 6 Monate weitergeführt wird. Der Anspruch wird zeitanteilig gekürzt, falls es vorher aufgelöst wird.	Vaterschaftsurlaub 10 Tage, innerhalb 2 Monaten nach Niederkunft	Kanton fördert unbezahlten Urlaub im Anschluss an Mutterschafts oder Vaterschaftsurlaub
Zug ¹³¹	Ab dem dritten Dienstjahr 16 Wochen, sonst 8 Wochen und die restliche Zeit nach EOG	5 Tage	Keine explizite Regelung
Zürich ¹³²	16 Wochen	5 Tage im ersten Lebensjahr	Mutter: zusätzlicher unbezahlter Urlaub kann gewährt werden Vater: Anspruch auf 1 Monat unbezahlt im 1 Jahr.

Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub (Bund)

	Mutterschaftsurlaub	Vaterschaftsurlaub
Bund ¹⁰⁶	Im ersten Dienstjahr: 98 Tage Ab dem zweiten Dienstjahr: 4 Monate	10 Tage

Analyse

Mutterschaftsurlaub

- Die Minimalisten:
 - «nur» EOG-Regelung: Appenzell I.R. und Graubünden (dafür 90%)
- Das breite Mittelmass:
 - 16 Wochen mit Abstufungen je nach Dienstjahren: Mehrheit der Kantone + Bund
- Die Besten:
 - Genf (20 Wochen), Neuenburg (122 Tage, 24 Tage davon für den Vater möglich), Jura (16 W, 20 W bei Mehrlingsgeburten), Waadt (4 Mte + 1 Mt bez.Stillzeit)

-Vaterschaftsurlaub

- «mager», 1 Tag: Obwalden (1)
- «bescheiden», 2-3 Tage: 8 Kantone
- «ansprechend», 5 Tage: 12 Kantone
- «schick», 10 Tage: Basel-Stadt, Bern, Bund, Genf, Jura, Wallis (6)

Unbezahlter Urlaub

- Keine Regelung (11 Kantone)
- Regelungen «nur» für Mütter: 4 Kantone, Thurgau, Appenzeller I.R. und AR, GR)
- Unterschiedliche Regelungen für Mütter und Väter: 3 Kantone (Zürich, Waadt, Basel-Landschaft)
- Geschlechtsunabhängige Bestimmungen: 8 Kantone

III. Rechtsfragen – 3. Regelungen Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaube (5)

Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub GAV

GAV	Mutterschaftsurlaub	Vaterschaftsurlaub	Unbezahlter Urlaub
SBB¹	18 Wochen, bis zu 2 Monate vor der Geburt möglich	10 Tage innert 1 Jahres	Bis zu 3 Monate Erziehungsurlaub innerhalb der 6 Lebensjahre des Kindes möglich.
Post²	18 Wochen	10 Tage	Vater: Anspruch auf 1 Monat
Swisscom³	17 Wochen, 2 Wochen vor Geburt möglich	10 Tage innert 1 Jahres	Mutter: Möglich wenn betriebliche Verhältnisse es erlauben.
L-GAV Gastgewerbe⁴	Keine Regelung mehr seit 2005	3 Tage	Keine explizite Regelung
Metzgerei GAV⁵	14 Wochen nach OR, Entschädigung nach EOG	2 Tage	Keine explizite Regelung
Schreinerei GAV⁶	Keine Regelung	3 Tage	Keine Regelung
Sicherheitsdienstleistungen GAV⁷	Nach EOG	1 Tag	Keine Regelung

III. Rechtsfragen – 3. Regelungen Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaube (6)

	Mutterschaftsurlaub	Vaterschaftsurlaub	Unbezahlter Urlaub
Coiffeurgewerbe GAV⁸	Nach EOG, 98 Tage ab Niederkunft	2 Tage	Keine Regelung
Elektro- und Telekommunikationsinstallationsgewerbe GAV⁹	Keine explizite Regelung	1-3 Tage	Keine Regelung
Coop GAV¹⁰	1-3 Anstellungsjahr :14 Wochen Ab dem 4. Anstellungsjahr :16 Wochen	5 Tage und 100 Franken Coop Gutschein	Vater: Anspruch auf 2 Wochen beim 1. Kind
Migros L-GAV¹¹	18 Wochen (100% Lohn)	3 Wochen, innert 1 Jahr nach Geburt	Vater: Zusätzlich Anspruch auf 2 Wochen
GAV Basler Pharma-, Chemie- und Dienstleistungsunternehmen¹²	18 Wochen	6 Tage, 1 Tag bei Niederkunft, 5 Tage innert 60 Tagen danach	Bis zu 10 Tage nach Absprache

III. Rechtsfragen – 3. Regelungen Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaube (7)

Adoption:

Grundsätzlich handelt es sich beim Adoptionsurlaub um einen Elternurlaub, welcher Männern wie Frauen gleichermaßen zusteht. Die Regelungen sind wie unten ersichtlich sehr unterschiedlich:

- 9 Kantone kennen keinen Adoptionsurlaub
- 5 Kantone geben zwischen 2-5 Tage
- Der Kanton Bern gewährt 10 freie Tage
- 8 Kantone gewähren zwischen 8 und 16 Wochen
- Die Kantone Freiburg und Genf unterscheiden zwischen Frauen und Männern:
 - Frauen erhalten 12 / 20 Wochen
 - Männern: Bis zu 4 Wochen / 10 Tage

Inhaltsübersicht

I. Einleitung

II. Der allgemeine rechtliche Rahmen

III. Rechtsfragen von der Wiege (und zuvor) bis zur Bahre...

1. Schwangerschaft, Niederkunft

2. Stillen

3. Kantonale Regelungen zu Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaube (+ Bund und ausgewählte GAV)

4. Erziehung und Betreuung des Kindes (allgemein)

5. Krankheit oder Pflegebedürftigkeit des Kindes

6. Besondere Ereignisse im Leben des Kindes

IV. Zusammenfassendes Fazit

III. Rechtsfragen – 4. Erziehung und Betreuung des Kindes (allgemein)

Familienzulagen:

- Mindestanspruch gemäss Familienzulagengesetz (FamZG), ggf. höherer Anspruch gemäss kantonaler Ordnung (Übersicht)
- Bundespersonal, höhere Leistungen als nach FamZG, Art. 10 Rahmenverordnung BPG

Anspruch auf Anpassung des Arbeitsvertrages infolge Elternschaft:

- Bund: Anspruch auf Reduktion der Arbeitszeit bei Elternschaft , Art. 60a Bundespersonalverordnung
- Kein Anspruch nach OR (pacta sunt servanda), oder doch (OR 328, GIG)?
- Kantonale Regelungen: siehe z.B. Verordnung über den Elternurlaub Kanton Basel-Landschaft (Anspruch auf unbezahlten Urlaub von max. 1 Jahr, kein Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrades)

III. Rechtsfragen – 4. Erziehung und Betreuung des Kindes (allgemein)

4 Arten und Ansätze der Zulagen nach kantonalen Gesetzen

Kanton	Ansatz je Kind und Monat Kinderzulage	Ausbildungs- zulage	Geburts- zulage	Adoptions- zulage
ZH ⁴	200/250 ²	250	–	–
BE ¹	230	290	–	–
LU	200/210 ²	250	1 000	1 000
UR	200	250	1 000	1 000
SZ	210	260	1 000	–
OW	200	250	–	–
NW	240	270	–	–
GL	200	250	–	–
ZG	300	300/350 ³	–	–
FR ⁴	245/265 ⁵	305/325 ⁵	1 500	1 500
SO ⁴	200	250	–	–
BS	200	250	–	–
BL	200	250	–	–
SH	200	250	–	–
AR	200	250	–	–
AI	200	250	–	–
SG	200	250	–	–
GR	220	270	–	–
AG	200	250	–	–
TG	200	250	–	–
TI	200	250	–	–
VD ⁴	230/370 ⁵	300/440 ⁵	1 500 ⁶	1 500 ⁶
VS	275/375 ⁵	425/525 ⁵	2 000 ⁶	2 000 ⁶
NE ⁴	220/250 ⁵	300/330 ⁵	1 200	1 200
GE	300 ⁷ /400 ⁵	400/500 ⁵	2 000/3 000 ⁵	2 000/3 000 ⁵
JU	250	300	850	850

¹ Die einzelnen Familienausgleichskassen können höhere und weitere Zulagen vorsehen.

² Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahre.

³ Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zum 18. Altersjahr, der zweite für Kinder ab dem 18. Altersjahr.

⁴ Die einzelnen Familienausgleichskassen können höhere Zulagen vorsehen.

⁵ Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für jedes weitere Kind.

⁶ Bei Mehrfachgeburten oder -adoptionen 3 000 Franken pro Kind.

⁷ Kinderzulagen für erwerbsunfähige Kinder von 16 bis 20 Jahren 400 Franken, ab dem dritten Kind 500 Franken.



III. Rechtsfragen – 4. Erziehung und Betreuung des Kindes (allgemein)

Anspruch auf Anpassung der regulären Arbeitszeit bzw. Festhalten an der regulären Arbeitszeit

- Nach OR:
 - Arbeitszeit ist vertraglich vereinbart, Änderung auf dem Wege der Vertragsanpassung, d.h. kein durchsetzbarer Anspruch für Arbeitnehmer/innen
 - Überstunden und Überzeit: Rücksicht auf Arbeitnehmer/innen mit Familienpflichten gefordert (OR 321c, OR 328 und ArG 36)
- Nach öff. Personalrecht:
 - Anspruch auf Arbeitszeitanpassung aus familiären Gründen in den Kantonen nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt
 - Vergütung von Kosten für die familienexterne Kinderbetreuung, siehe Art. 31 Abs. 2 PBG, Art. 75a und 75b BPV und Art. 51b (VBPV).

III. Rechtsfragen – 5. Krankheit und Pflegebedürftigkeit des Kindes (1)

Regelung im OR und ArG:

- Anspruch auf drei Tage Fernbleiben von der Arbeit für die Betreuung eines kranken Kindes (ärztliches Zeugnis) nach Art. 36 Abs. 3 ArG (für jede Erkrankung)
- Lohnanspruch nach Massgabe von Art. 324a OR, sofern noch ein Lohnfortzahlungskredit besteht
- Anspruch besteht auch unmittelbar nach Ende des Mutterschaftsurlaubes, siehe Urteil App.Gericht Basel, 1.7.2007 (BJM 2009/103)
- Längerer Anspruch bei Pflegebedürftigkeit im Rahmen von Art. 329 Abs. 3 OR (Freizeit) und 324a OR Lohnersatz (Pflege kranker Kinder = Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht)
- Voraussetzungen von Art. 324a (Minstdauer Arbeitsverhältnis, fehlendes Verschulden müssen erfüllt sein)
- Kein Urlaubsanspruch bei Langzeitpflegebedürftigkeit oder schwerer Erkrankung eines Kindes

III. Rechtsfragen – 5. Krankheit und Pflegebedürftigkeit des Kindes (2)

Pflegefall in der Familie (Kantone)		
	Pflege eigener Kinder	Pflege im Haushalt lebende Person / Familienmitglied
Aargau ²²³	2	
Appenzell A.Rh. ²²⁴	2 pro Fall	2 pro Fall ²²⁵
Appenzell I.Rh.	-	-
Basel-Landschaft ²²⁶	3 pro Fall, max. 5	3 pro Fall, max. 5
Basel-Stadt ²²⁷	2 pro Fall, max. 6	2 pro Fall, max. 6 ²²⁸
Bern ²²⁹	4	4
Freiburg ²³⁰	5	3
Genève ²³¹	15	15 (10 Tage wenn nicht in Haushalt)
Glarus ²³²	Bis 3 Tage für Alleinerziehende	
Graubünden ²³³	3 pro Fall	3 pro Fall ²³⁴
Jura ²³⁵	3 Pro Fall, max. 5	3 Pro Fall, max. 5
Luzern ²³⁶	1	1 ²³⁷
Neuenburg ²³⁸	1 bis 3	
Nidwalden ²³⁹	-	
Obwalden ²⁴⁰	-	
Schaffhausen ²⁴¹	max. 3	
Schwyz ²⁴²	-	-
Solothurn ²⁴³	2 pro Fall	2 pro Fall
St. Gallen ²⁴⁴	2 pro Fall	2 pro Fall
Tessin ²⁴⁵	3	10 ²⁴⁶
Thurgau ²⁴⁷	2 pro Fall	
Uri ²⁴⁸	2	
Vaud ²⁴⁹	Bis zu 5 ²⁵⁰	2 ²⁵⁰
Valais ²⁵¹	5 pro Fall, max. 10	5 pro Fall, max. 10 ²⁵²
Zug ²⁵³	-	
Zürich ²⁵⁴	5 pro Fall	2 pro Fall

III. Rechtsfragen – 6. Besondere Ereignisse im Leben eines Kindes

Z.B. Hochzeit des eigenen Kindes

- Art. 329 Abs. 3 OR, sofern nicht in der Freizeit möglich
- Lohnanspruch wenn verabredet oder üblich

Tod eines Kindes

- Dito

GAV und Personalreglemente nennen Gründe für bezahlte Kurzabsenzen

Bund und Kantone:

- In einigen Kantonen Anspruch auf einen Freitag bei Hochzeit der Kinder
- Beim Tod des eigenen Kindes besteht in den meisten Kantonen und beim Bund ein Anspruch auf drei Freitage

Inhaltsübersicht

I. Einleitung

II. Der allgemeine rechtliche Rahmen

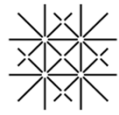
III. Rechtsfragen von der Wiege (und zuvor) bis zur Bahre...

1. Schwangerschaft, Niederkunft
2. Stillen
3. Kantonale Regelungen zu Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaube
4. Erziehung und Betreuung des Kindes (allgemein)
5. Krankheit oder Pflegebedürftigkeit des Kindes
6. Besondere Ereignisse im Leben des Kindes

IV. Zusammenfassendes Fazit

IV. Zusammenfassendes Fazit

- «Eltern» im Arbeitsverhältnis – ein neuer(er) Diskurs
- Geltendes Recht:
 - Schutz für Schwangere und Mütter relativ gut
 - Vaterschutz noch kaum ein Thema (ein Bisschen Vaterschaftsurlaub nach Geburt, mehr nicht)
 - Geschlechtsneutrale Schutzvorschriften zur Wahrnehmung elterlicher Pflichten
 - Kaum Regelungen zur Vereinbarung Beruf und Betreuung kranker/behinderter Kinder und Eltern
- Reformbedarf:
 - Elternurlaub, in vielen europäischen Staaten Standard
 - Z.B. Frankreich: Im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen (4 Monate) können Eltern einen einjährigen Erziehungsurlaub nehmen. Dieser ist unbezahlt, garantiert dafür den Arbeitsplatz. Der Urlaub kann bis zum dritten Geburtstag zweimal erneuert werden, wodurch sich eine maximale Bezugsdauer von 36 Monaten ergibt.
 - Z.B. Schweden: In Schweden beträgt die Elternzeit 480 Tage (etwa 1 Jahr und 4 Monate). Jeweils 60 Tage sind davon für die Mutter bzw. den Vater vorgesehen. In den ersten 390 Tagen erhält der Elternteil, der in Elternzeit geht, 80 Prozent des Bruttolohns, die restlichen 90 Tage etwa 60 Euro pro Tag
 - Prognose für die Schweiz?



Universität
Basel

Juristische
Fakultät



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.